## Statuten des Kreis: Vereins der Pommerschen Buchhandlungen, festgestellt in der General-Versammlung am 9. October 1848.

§. 1. Bweck bes Bereins.

Das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels im Allsgemeinen und der Mitglieder des Vereins im Besondern zu fordern und zu heben, ist der Zweck des Vereins. — Die Kräfte und Einsichten der Mitglieder zu diesem Zwecke zu einigen, ihre Rechte zu vertreten, die Erfüllung übernommener Pflichten zu überwachen, und Ordnung und Eintracht aufrecht zu erhalten, seine Aufgabe.

Befähigung gur Mitgliedschaft. Aufnahme.

Mitglied des Bereins kann jeder concessionirte Buchhands ler werden, welcher den Buchhandel wirklich betreibt, mit der Bestingung, daß der gesammte Berein durch absolute Stimmenmehrsheit über seine Aufnahme entscheidet. Die Abstimmung geschieht auf einem Circular, ausgehend vom Borstand und circulirend bei sammtlichen Bereinsmitgliedern.

§. 3

Ist Jemandem die Aufnahme verweigert worden, so soll ihm gestattet sein, sich nach einem Jahre aufs Neue zu melben.

§. 4. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft bezieht fich nur auf die Person des Be-

6. 5.

Mitglied des Bereins kann nur Derjenige werden, welcher feis nen Berpflichtungen den beutschen Collegen gegenüber im Allgemeis nen nachgekommen ift.

Beim Unkauf eines Geschäfts muß ber Raufer beffelben Die Berpflichtungen seines Borgangers als erfullt nachweisen.

§. 6.

Der freiwillige Austritt aus dem Bereine muß ein halbes Jahr vor der nachsten General=Bersammlung dem Borstande angezeigt werden. Bis dahin dauern die Verpflichtungen der Mitglieder, auch hinsichtlich der Beitrags=Zahlungen fort.

§. 7. Ausschließung.

Ausschließung aus bem Berein kann nur durch Mehrheitsbes schluß der Bereinsmitglieder in einer Generalversammlung, oder versmittelft Circular stattfinden.

6. 8.

Aufnahme, Austritt und Ausschließungen werden den Bereins= mitgliedern vom Borftande durch das Borfenblatt mitgetheilt.

§. 9.

Organe bes Bereins.

Die Organe des Bereins find der Borftand und die Generals Berfammlung, und bedienen fich diese bes Borfenblattes und besonderer Circulare zur weitern Mittheilung.

§. 10.

Vom Vorstande.

Der Borftand besteht aus brei Mitgliedern und einem Stellsvertreter, ber in Behinderungsfallen bas Borstandsmitglied vertritt. Alle vier werden alljahrlich in ber General-Bersammlung gewählt.

Sollte der Borftand nicht mehr vollzählig fein, so find die noch vorhandenen Mitglieder verpflichtet, eine Erganzung durch Girscular von den Bereinsmitgliedern zu veranlassen. Bei Stimmensgleichheit entscheidet bas Loos.

5. 11.

Wirkfamfeit bes Borftanbes.

Der Borftand vertritt den Berein in allen feinen Berhaltnif= fen, fowohl ben öffentlichen Behorden, dem übrigen beutichen Buch= handel, als auch beffen eigenen Mitgliedern gegenuber, und beforgt alle laufenden Geschafte bes Bereins in Gemagheit ber Statuten und Sagungen, ber ober ihm von der General=Berfammlung ertheil= ten besondern Muftrage. Er besonders hat die Pflicht, die Sagun= gen ju übermachen, bei Berlegungen derfelben bie nothigen Schritte ju thun, und wenn fein Bemuben fruchtlos, die Sache vor die Beneralverfammlung gu bringen. Er entscheibet etwaige Streitigkeiten ber Mitglieder über beren Rechte und Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, Gefuche und Untrage ber einzelnen Mitglieder, wenn biefelben das Intereffe des Bereins beruhren , gur gemeinfamen Sache zu machen, auch unaufgeforbert zu handeln und gur Bahrung ber Rechte bes Bereins thatig gu fein, wann und wo es ihm nothig ericheint. Differengen gwisch en Bereinsmitgliedern konnen von jedem der ftreitigen Theile vor den Bereins-Borftand gebracht werden, und entscheidet diefer nach Unborung beider Theile. Der Borftandsbeschluß ift fur beibe ftreitige Theile verbindlich.

§. 12.

Bon ber General-Berfammlung.

Die General Bersammlung der Vereinsmitglieder findet alljahrlich und zwar im Monat August statt. Den Tag des Monats setzt der Vorstand fest. Den Ort der Versammlung beschließt ein Jahr voraus die General-Versammlung.

§. 13.

Bu den Beschluffen der General=Versammlung ist Stimmen= mehrheit nothig. Nur anwesende Bereins = Mitglieder haben ein Stimmrecht.

> §. 14. Protokoll.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protofoll geführt, welches am Schlusse der Versammlung verlesen und von den Unwesenden unterschrieben wird.

§. 15.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Alljährlich zahlt jedes Bereins-Mitglied zur Bereinskaffe pranumerando Einen Thaler. Die etwaigen Mehrkoften bringen die Bereins-Mitglieder auf. Rechnungslegung und Dechargirung geschieht alljährlich in der General-Bersammlung.

§. 16.

Jedes Mitglied verpflichtet fich durch Unterschrift, daffelbe ge-

C. F. Gutberlet. L. Weiß. Friedr. Nagel. Saunier. F. A. Eckstein. Bagmihl. C. Bu= lang. F. R. Kalbersberg. F. Muller. Otto Binke. W. Diebe.

## Erschienene Reuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von ber 3. C. Sinrich s'ichen Buchhandlung.)

Ungefommen in Leipzig vom 29. Novbr .- 2. Decbr. 1848.

Amelang'ide Cort. Buchh. in Berlin. 8443. Moiszisstig, S., latein. Grammatik, zunachft f. b. unt. u. mittl. Rlaffen ber Gymnafien. gr. 8. Conis, Bollsborf. Geb. \* 1/2, p

Muffarth in Frantfurt a/M.

8144. Hennequin, A., la civilité. - Das Sittenbuch. 32. Beb. \* 6 90%